



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 17. April 2019

Nummer 14

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Der Ministerpräsident	
Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg	383
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg für die Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Handwerk im Land Brandenburg (Meistergründungsprämie Brandenburg)	383
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Bekanntgabe der individuellen kommunalen Anteile für das Jahr 2019 gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	387
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“	388
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“	388
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 01983 Großräschen OT Dörrwalde und OT Allmosen	390
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Fleischwarenwerks in 14621 Schönwalde-Glien	391
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG: „Strecke 6938 Neustadt (Dosse) - Meyenburg, Neubau Haltepunkt Kyritz-Bürgerpark Bahn-km 12,110 - km 12,205 und von Bahn-km 12,605 - km 13,160“	391

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH „Neubau Haltestelle „Magdeburger Straße/Fouquestraße““	392
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Richtlinie der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) zur Förderung von kommerziellen Rundfunk- und rundfunkähnlichen Telemedienangeboten zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information	393
Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien - JuSchRiL)	395
 Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg - Entschädigungsregelung Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg -	403
 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2019 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel	405
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Gesamtvollstreckungssachen	406
Güterrechtsregistersachen	406
 STELLENAUSSCHREIBUNGEN	 407
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	408

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg

Vom 1. Januar 2019

Als Zeichen der Anerkennung und des Dankes für außerordentliche Verdienste um das Land Brandenburg und seine Bevölkerung habe ich im Jahr 2018 folgende Frauen und Männer mit dem Verdienstorden des Landes Brandenburg ausgezeichnet:

Arbel, Emmie, Tivon/Israel
 Galliner, Nicola, Berlin
 Goldmann-Gilead, Michael, Givat Shmuel/Israel
 Hecht, Hendrik, Neuruppin OT Buskow
 Huber-Kaldrack, Kara, Berlin
 Jakubik, Edelbert, Burg (Spreewald) OT Müschen
 Klevenow, Heinz, Klettwitz
 Morsch, Günter, Prof. Dr., Oranienburg
 Poppe, Ulrike, Berlin
 Roth, Monika, Müncheberg
 Seeger, Sven, Potsdam
 Serbser, Jens, Potsdam
 Steinitz, Zwi, Tel Aviv/Israel
 Strüwing, Heinz, Schwedt/Oder
 Thiermann, Heinrich, Beetzseeheide OT Butzow
 von Kleist, Dagmar, Falkensee
 Wagner-Augustin, Katrin, Schwielowsee
 Wobst, Michael, Hennigsdorf

Potsdam, den 1. Januar 2019

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg für die Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen¹ im Handwerk im Land Brandenburg (Meistergründungsprämie Brandenburg)

Vom 1. April 2019

1 Förderzweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der Verordnung der Europäischen Union (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) Antragstellerinnen und Antragstellern mit einer bestandenen deutschen Meisterprüfung oder einer vollen Gleichwertigkeitsfeststellung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit der deutschen Meisterprüfung einen Zuschuss für die Gründung oder Übernahme einer selbstständigen Existenz im Haupterwerb in einem Handwerk (Meistergründungsprämie Brandenburg).
- 1.2 Ziel ist es, im Bereich des Handwerks für hochqualifizierte Fachkräfte einen Anreiz für Existenzgründungen oder Unternehmensnachfolgen zu setzen, um hierdurch den Bestand von Handwerksunternehmen in Brandenburg abzusichern oder zu steigern sowie hieraus resultierend durch den Erhalt und die Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze die Wirtschaftskraft des Landes zu stärken und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium für Wirtschaft und Energie (MWE) hat die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) mit der Durchführung der Fördermaßnahmen gemäß dieser Richtlinie beauftragt. Die ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ihr für die Meistergründungsprämie Brandenburg übertragenen und verfügbaren Haushaltsermächtigungen.

2 Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- 2.1 in der ersten Stufe (Basisförderung) die erstmalige Gründung einer Existenz in einem Handwerk nach den Anlagen A, B Abschnitt 1 und 2 zu dem Gesetz zur Ordnung

¹ Dazu gehören auch Betriebsnachfolgen im Handwerk.

des Handwerks (Handwerksordnung - HwO) oder die Übernahme eines Unternehmens im Handwerk oder einer tätigen Beteiligung (mindestens 30 Prozent Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen im Handwerk), in welchem die Antragstellerin/der Antragsteller die Meisterqualifikation oder die diesem Abschluss entsprechende volle Gleichwertigkeitsfeststellung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erlangt hat und die eine finanziell tragfähige Existenz erwarten lässt, sowie

2.2 in der zweiten Stufe (Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung) die Schaffung zusätzlicher Arbeits-/Ausbildungsplätze.

3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger kann sein

3.1 eine natürliche Person, die in dem Handwerk, zu dessen Ausübung sie als Handwerksmeisterin/Handwerksmeister oder auf Grundlage einer entsprechenden vollen Gleichwertigkeitsfeststellung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation berechtigt ist, eine selbstständige Tätigkeit im Land Brandenburg aufnimmt,

3.2 eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Personengesellschaft, die von einer natürlichen Person gegründet oder übernommen wurde oder an der sich eine natürliche Person beteiligt hat (vgl. Nummer 2.1), wobei die natürliche Person die unter Nummer 3.1 genannten Voraussetzungen erfüllen muss.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für den Antrag der Basisförderung ist, dass die Antragstellerin/der Antragsteller

4.1.1 beabsichtigt, eine Existenzgründung oder eine Übernahme eines Unternehmens im Handwerk im Land Brandenburg vorzunehmen,

4.1.2 Staatsangehörige/Staatsangehöriger der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz ist. Andere Antragstellerinnen/Antragsteller müssen einen Aufenthaltstitel nachweisen, der die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erlaubt.

4.1.3 sich innerhalb von drei Jahren nach bestandener deutscher Meisterprüfung oder innerhalb von drei Jahren nach Feststellung einer entsprechenden vollen Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in dem von ihr beziehungsweise ihm ausgeübten Handwerk erstmalig selbstständig macht und danach keine Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit erzielt.

Die Frist kann auf Antrag im Falle eines vorübergehenden Ereignisses (insbesondere Berufsunfähigkeit, Elternzeit, Pflegezeit) angemessen um diesen Zeitraum verlängert werden. Ein entsprechender Nachweis hierfür muss mit dem Antrag vorgelegt werden.

Die Frist von drei Jahren gilt nicht für:

- den Fall einer Unternehmensübernahme im Handwerk und

- für Handwerksmeisterinnen.

4.1.4 sich bei der für den beabsichtigten Unternehmenssitz zuständigen Handwerkskammer zu ihrem/seinem Existenzgründungs- beziehungsweise Unternehmensübernahmekonzept, in dem die Voraussetzungen einer tragfähigen Existenzgründung nachvollziehbar dargelegt sind, beraten lässt. Die Beratung umfasst folgende Mindestinhalte: Lebenslauf, Maßnahmebeschreibung, Investitionsplanung/ Betriebsmittel, Finanzierungs-/Liquiditätsplanung, Rentabilitäts-/Ertragsvorschau (für die ersten drei Jahre) sowie die Beurteilung der Tragfähigkeit.

4.2 Das Vorhaben darf nicht vor Antragstellung und grundsätzlich nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen worden sein.

4.2.1 Als Vorhabenbeginn ist regelmäßig der Abschluss eines der Existenzgründung oder der Übernahme eines Handwerksbetriebes zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Vertragsabschlüsse im Vorfeld der Gründung wie zum Beispiel für in Anspruch genommene Beratungsleistungen, für die Erstellung eines Businessplanes, für die Gewerbebeantragung oder für den Rechteerwerb an einem Handwerksbetrieb (Übernahme oder tätige Beteiligung) gelten nicht als Beginn des Vorhabens; damit verbundene Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

4.2.2 Sofern mit dem Vorhaben unmittelbar nach der Antragstellung begonnen werden soll, ist der vorzeitige Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde (Nummer 7) zu beantragen und die Genehmigung abzuwarten. Bei einer Übernahme eines Handwerksbetriebes oder einer tätigen Beteiligung gilt mit dem Eingang des Antrages auf vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde der vorzeitige Maßnahmebeginn ausnahmsweise als genehmigt. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab. Die Risiken liegen bei der Antragstellerin/beim Antragsteller.

4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben (betriebliche Investitionen und Betriebsausgaben) müssen mindestens in der Höhe des beantragten zweckgebundenen Zuschusses nachgewiesen werden.

4.4 Voraussetzung für die Bewilligung der ergänzenden zweiten Stufe der Arbeits-/Ausbildungsplatzförderung ist, dass die Antragstellerin/der Antragsteller spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Existenzgründung, Unternehmensnachfolge oder Kapitaleinlage zur tätigen Beteiligung im Handwerk innerhalb von sechs Monaten den Nachweis erbringt

- über die Schaffung und Besetzung mindestens eines unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes für eine Arbeitskraft in branchenüblicher Vollzeit oder von zwei Teilzeitkräften - jeweils mit mindestens 50 Prozent der Vollzeit - über zusammengerechnet mindestens zwölf Monate, wobei geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht berücksichtigt werden. Im Falle der Unternehmensnachfolge wird dies nur gewährt, wenn zu den bei Übernahme bestehenden Arbeitsplätzen mindestens ein zusätzlicher unbefristeter Arbeitsplatz in Vollzeit oder von zwei Teilzeitkräften - jeweils mit mindestens 50 Prozent der Vollzeit - über zusammengerechnet mindestens zwölf Monate geschaffen wurde oder
- über die Schaffung und Besetzung mindestens eines Ausbildungsplatzes für zusammengerechnet mindestens zwölf Monate unter Zahlung angemessener Ausbildungsvergütung für mindestens zwölf Monate. Im Falle der Unternehmensnachfolge wird dies nur gewährt, wenn zu den bei Übernahme bestehenden Ausbildungsplätzen mindestens ein zusätzlicher geschaffen wurde.

Die Voraussetzung ist auch gegeben, wenn die juristische Person des privaten Rechts, die die Antragstellerin/der Antragsteller gegründet oder übernommen hat beziehungsweise an der die Antragstellerin/der Antragsteller beteiligt ist, die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt.

- 4.5 Machen sich mehrere Antragstellerinnen/Antragsteller in Form einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft gemeinsam selbstständig oder übernehmen ein Unternehmen im Handwerk beziehungsweise beteiligen sich an einem solchen, kann die juristische Person oder die Personengesellschaft entsprechend der Anzahl der Gründerinnen/Gründer oder Übernehmerinnen/Übernehmer beziehungsweise der die Beteiligung eingehenden Personen - maximal jedoch drei - die Förderung nach Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 erhalten.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart und Form der Zuwendung:

Teilfinanzierung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses

5.3 Höhe der Zuwendung:

5.3.1 Förderung auf der ersten Stufe (Basisförderung):

Die Höhe der einmaligen Basisförderung beträgt bis zu 8 700 Euro.

5.3.2 Förderung auf der zweiten Stufe (Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung):

Die Höhe der einmaligen Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung beträgt bis zu 3 300 Euro.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Mit Einreichen des Antrages berechtigt die Antragstellerin/der Antragsteller die ILB und die für den beabsichtigten Unternehmenssitz zuständige Handwerkskammer, alle Daten auf Datenträgern zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Förderrichtlinie auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu veröffentlichen. Sie/er erklärt sich ferner zur Auskunft über die Angaben bereit, die von der ILB zur Erfolgskontrolle der Förderrichtlinie zu erfassen sind.

- 6.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es der Landesrechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Absatz 1 und 2 LHO).

- 6.3 Die Meistergründungsprämie Brandenburg wird nur als „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der unter Nummer 1.1 genannten Verordnung der Europäischen Union (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt. Nach der „De-minimis“-Verordnung können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen an Unternehmen bis zu 200 000 Euro (Straßengütertransportsektor 100 000 Euro) innerhalb von drei Steuerjahren gewähren. Zur Überprüfung des „De-minimis“-Höchstbetrages im Zusammenhang mit der Gewährung dieser und späterer staatlicher Beihilfen ist die Empfängerin/der Empfänger verpflichtet, die in den letzten drei Jahren (unabhängig vom Beihilfegeber) bereits erhaltenen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfen gewährt wurden (zum Beispiel Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften) sowie auch laufende Beihilfeanträge, mit der Einreichung des Antrages anzuzeigen.

7 Verfahren

- 7.1 Die vollständigen Antragsunterlagen sind zu richten an:

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
Babelsberger Straße 21
14472 Potsdam.

Die Antragsformulare können bei der ILB beziehungsweise auf der Internetseite der ILB unter www.ilb.de

oder auf der Internetseite der zuständigen Handwerkskammer bezogen werden.

Vor der Einreichung des Antrages bei der ILB auf Gewährung der Basisförderung hat die Antragstellerin/der Antragsteller die fachliche Stellungnahme der zuständigen Handwerkskammer einzuholen und dazu eine Beratung zum geplanten Existenzgründungsverfahren beziehungsweise zur Unternehmensübernahme in Anspruch zu nehmen.

7.2 Für den Förderantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

Für die Basisförderung:

- ausgefülltes Antragsformular der ILB
- Nachweis über die bestandene Meisterprüfung beziehungsweise Bescheid über die Gleichwertigkeitsfeststellung
- kostenpflichtige Schufa-Auskunft (bei einem Basis-Score unter 75 Prozent kann der Zuschuss versagt werden)
- gegebenenfalls gültiger Aufenthaltstitel
- gegebenenfalls Nachweise über vorübergehende Berufsunfähigkeit, Elternzeit, Pflegezeit (siehe Nummer 4.1.3)
- fachliche Stellungnahme der zuständigen Handwerkskammer
- Eigenerklärung der/des Antragstellenden über die erstmalige Existenzgründung beziehungsweise Unternehmensübernahme im Handwerk.

Für die zweite Stufe der Förderung:

- ausgefülltes Antragsformular der ILB
- Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag
- „De-minimis“-Erklärung
- gegebenenfalls Erklärung über Art, Umfang und Höhe der sonstigen, mit der Einrichtung des zusätzlichen Arbeits- oder Ausbildungsplatzes zusammenhängenden Ausgaben.

7.3 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die ILB (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen.

7.4 Auszahlungs- und Nachweisverfahren

Die Anforderung der Mittel kann nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen nach Nummer 7.2 schriftlich oder elektronisch über das Internetportal der ILB erfolgen. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

Eine Auszahlung der Basisförderung erfolgt nicht vor der Vorlage der Gewerbeanmeldung und der Handwerkskarte beziehungsweise des Nachweises der Übernahme

eines Unternehmens im Handwerk. Bei einer tätigen Beteiligung ist zusätzlich der Gesellschaftsvertrag und gegebenenfalls die Eintragung in das Handelsregister vorzulegen. Die Auszahlung der zweiten Stufe (Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung) erfolgt nur mit dem Nachweis über die abgeführten Sozialversicherungsbeiträge. Dies gilt auch für bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie bewilligte Zuwendungen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls für die Rückforderung der Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Rückforderung

8.1 Die Meistergründungsprämie Brandenburg ist mit 5 Prozent verzinst über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zurückzuzahlen,

- wenn der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde (vollständige Rückzahlung)
- ab dem Tag der Aufgabe der Selbstständigkeit vor Ablauf von einem Jahr nach der Gewerbeanmeldung beziehungsweise der Unternehmensübernahme im Handwerk oder wenn das Unternehmen von Brandenburg in ein anderes Bundesland verlegt wurde. Dafür werden für jeden fehlenden Monat zum Ablauf eines Jahres 1/12 der Zuwendung zurückgefordert. Bei einer Aufgabe/Abmeldung im Laufe eines Monats erfolgt die Berechnung der zurückzuzahlenden Summe zum Ende des Vormonats. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, die ILB hierüber umgehend zu informieren. Die ILB wird dies stichprobenweise überprüfen.

8.2 Eine Stundung/Ratenzahlung der Rückzahlung kann auf Antrag gewährt werden. Hierfür sind Nachweise über die Gründe für die Stundung/Ratenzahlung (zum Beispiel

Bezug von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Einkommensnachweise) durch die Antragstellerin/den Antragsteller beizubringen.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg für die Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Handwerk im Land Brandenburg (Meistergründungsprämie Brandenburg) vom 19. Oktober 2015 (ABl. S. 955) außer Kraft.

**Bekanntgabe
der individuellen kommunalen Anteile
für das Jahr 2019 gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3
des Gesetzes zur Ausführung
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Erlass des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 29. März 2019

Der Ermittlung der individuellen vorläufigen Budgets für jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe werden für das Jahr 2019 folgende individuelle kommunale Anteile zugrunde gelegt:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Stadt Brandenburg an der Havel	Stadt Cottbus	Stadt Frankfurt (Oder)	Stadt Potsdam	Barnim	Dahme- Spreewald
kommunaler Anteil	20,6 %	19,5 %	16,5 %	19,1 %	17,9 %	26,9 %

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Elbe-Elster	Havelland	Märkisch- Oderland	Oberhavel	Oberspreewald- Lausitz	Oder-Spree
kommunaler Anteil	18,8 %	15,9 %	18,3 %	17,6 %	15,0 %	20,8 %

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Ostprignitz-Ruppin	Potsdam- Mittelmark	Prignitz	Spree-Neiße	Teltow- Fläming	Uckermark
kommunaler Anteil	17,3 %	19,6 %	15,5 %	15,0 %	17,0 %	16,5 %

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes
„Schlaubetal/Oderauen“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 25. März 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 21. März 2019 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Briesen (Mark)
Brieskow-Finkenheerd
Eisenhüttenstadt
Frankfurt (Oder)
Friedland
Groß Lindow
Grunow-Dammendorf
Guben
Lawitz
Lebus
Mixdorf
Müllrose
Neißemünde
Neuzelle
Ragow-Merz
Schenkendöbern
Schlaubetal
Siehdichum
Vogelsang
Wiesenu
Ziltendorf

Potsdam, den 25. März 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes
„Schlaubetal/Oderauen“**

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Oder-Spree

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Immer, Andreas
Karge, Otto

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes
„Dahme-Notte“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 25. März 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 19. März 2019 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 25. März 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes
„Dahme-Notte“**

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Dahme-Spreewald
Landkreis Oder-Spree
Landkreis Teltow-Fläming

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrargenossenschaft Münchehofe e.G.
Agrargesellschaft Baruther Urstromtal mbH & CoKG
Agrargesellschaft mbH Sperenberg
Baruther Urstromtal Rinderhaltung GmbH
Baudissin-Zinzendorf und Pottendorf, Karl-Ludwig Graf von DAREZ AGRAR GmbH
Dieter Mennekes Gesellschaft für Umwelt und Natur mbH
Hatzfeldt-Wildenburg-Dönhoff, August Hermann Graf von Hereford Mutterkuh GmbH
Klasdorfer Rinderfarm GmbH
Kümpel, Karl-Heinz
Landwirte GmbH Gräbendorf
Mennekes, Dieter
Michel, Anna
Naturhof Heidesee GmbH & Co. KG
Saalower Agrar GmbH
Sieloff, Wolfgang

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Am Mellensee*
Gemeinde Bestensee
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
Gemeinde Eichwalde
Gemeinde Groß Köris
Gemeinde Großbeeren*
Gemeinde Halbe*
Gemeinde Heidesee*
Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg*
Gemeinde Münchehofe*
Gemeinde Nuthe-Urstromtal*
Gemeinde Rangsdorf
Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow*
Gemeinde Schönefeld
Gemeinde Schulzendorf
Gemeinde Schwerin
Gemeinde Spreenhagen*
Gemeinde Stahnsdorf*
Gemeinde Unterspreewald*
Gemeinde Zeuthen
Stadt Baruth/Mark*
Stadt Königs Wusterhausen*
Stadt Ludwigsfelde*
Stadt Märkisch Buchholz*
Stadt Mittenwalde
Stadt Storkow (Mark)*
Stadt Teltow*
Stadt Teupitz*
Stadt Trebbin*
Stadt Wildau
Stadt Zossen

* Die gekennzeichneten Gemeinden sind Mitglieder in mehreren Gewässerunterhaltungsverbänden.

**Errichtung und Betrieb
von vier Windkraftanlagen
in 01983 Großräschen
OT Dörrwalde und OT Allmosen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. April 2019

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 01983 Großräschen OT Dörrwalde und OT Allmosen auf den Grundstücken in der Gemarkung Dörrwalde, Flur 1, Flurstücke 32/1, 39, 42, 55 und in der Gemarkung Allmosen, Flur 1, Flurstücke 159/1, 383 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 mit einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nabenhöhe von 125 m, zuzüglich 2,4 m Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 202 m. Die Leistung soll je Anlage 4,5 MW betragen. Das Vorhaben umfasst weiterhin die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen zu den Windkraftanlagen sowie die zeitweilige beziehungsweise dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 3. Quartal 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 24. April 2019 bis einschließlich 23. Mai 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadt Großräschen, Bauamt, Calauer Straße 27 in 01983 Großräschen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, den Landschaftspflegerischen Begleitplan, den Artenschutzfachbeitrag sowie Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 24. April 2019 bis einschließlich 24. Juni 2019** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen unter Angabe der Registriernummer **40.044.00/18/1.6.2V/T12** erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 4. September 2019 um 10 Uhr im Geschäftshaus, Seestraße 7 in 01983 Großräschen**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013

(BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
eines Fleischwarenwerks in 14621 Schönwalde-Glien**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. April 2019

Die Firma Birkenhof Perwenitz Fleischwaren GmbH, Alte Nauener Chaussee 2 in 14621 Schönwalde-Glien OT Perwenitz beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Alten Nauener Chaussee 2 in 14621 Schönwalde-Glien OT Perwenitz in der Gemarkung Perwenitz, Flur 1, Flurstücke 140/5, 141/6, 141/8, 142/3, 509 ein Fleischwarenwerk, einschließlich einer Räucheranlage und einer Konservenherstellung zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.5.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 7.16.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 7 Absatz 1 UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Am Standort des Vorhabens, welches sich im B-Plan 1a Gewerbegebiet Perwenitz befindet, liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVP aufgeführten Schutzkriterien vor. Das Vorhaben liegt außerhalb sämtlicher zu betrachtenden Schutzkategorien. Weiterhin ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren Beeinträchtigungen der umliegenden geschützten Teile von Natur und Landschaft hervorrufen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der
Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG:
„Strecke 6938 Neustadt (Dosse) - Meyenburg,
Neubau Haltepunkt Kyritz-Bürgerpark
Bahn-km 12,110 - km 12,205 und
von Bahn-km 12,605 - km 13,160“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen
und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 26. März 2019

Die Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

gesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Neubau Haltepunkt Kyritz-Bürgerpark“. Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Ostprignitz-Ruppin auf dem Gelände der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG in der Stadt Kyritz im Zuge der Eisenbahnstrecke 6938 von Neustadt (Dosse) nach Meyenburg.

Gemäß § 5 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVP ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, weil:

- das Vorhaben auf bereits bahnbetrieblich genutzten Arealen stattfindet,
- die Anlage keine naturschutzrelevanten Schutzgebiete beeinflusst,
- durch eine vorgezogene Vermeidungsmaßnahme und ökologische Baubetreuung die Eingriffe in die Population und die Lebensräume von Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG ausgeglichen werden,
- vom Betrieb der Anlage keine schädlichen Immissionen ausgehen,
- nicht in Gewässer eingegriffen wird,
- die Maßnahme in einem urbanen Gebiet stattfindet, sodass keine landschaftsprägenden Elemente zerstört werden,
- Denkmale nicht betroffen sind,
- von der Anlage kein Störfallrisiko ausgeht.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten. Dabei werden in dem bereits stark durch das bestehende Industriegebiet geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet Flächen durch temporäre Maßnahmen in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb zu erwarten. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVP). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2110 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der Verkehrsbetriebe
Brandenburg an der Havel GmbH
„Neubau Haltestelle „Magdeburger Straße/
Fouquestraße““**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen
und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 25. März 2019

Die Steinbrecher und Partner Ingenieurgesellschaft mbH - bevollmächtigt durch die Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH - stellte bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für das Vorhaben „Neubau Haltestelle „Magdeburger Straße/Fouquestraße““. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Stadtteils Altstadt in der Stadt Brandenburg an der Havel.

Gemäß § 5 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 14.11 der Anlage 1 zum UVP ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen durch den Verlust von drei Einzelbäumen sowie während der Bauausführung zu erwarten. Dabei werden in dem bereits stark durch die bestehende Straßenbahnstrecke geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet natürliche Flächen in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, zu verzeichnen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich für die betroffenen Schutzgüter Boden und Pflanzen ausschließen. Weitere Schutzgüter sind von der Maßnahme nicht betroffen. Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in vollem Umfang kompensiert. Hervorzuheben sind die vorgesehenen Ersatzpflanzungen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVP). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Richtlinie der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) zur Förderung von kommerziellen Rundfunk- und rundfunkähnlichen Telemedienangeboten zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information

Vom 26. Februar 2019

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien vom 29. Februar 1992 in der Fassung des Fünften Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 30. August/11. September 2013 (Medienstaatsvertrag [MStV]) hat der Medienrat am 26. Februar 2019 folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Grundlage

Grundlage der Förderung ist § 40 Absatz 1 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (RStV) i. V. m. §§ 8, 15, 45 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (MStV).

§ 2

Förderzweck

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie können gefördert werden:

- (1) Projekte zur Rundfunkversorgung ungeachtet des technischen Verbreitungsweges für einen chancengleichen Wettbewerb innerhalb eines dualen Rundfunksystems,
- (2) Projekte zur Erprobung neuer Sendeformen unter Nutzung neuer Technologien und Übertragungswege,
- (3) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- (4) Technische Infrastruktur sowie Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken,
- (5) Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung der Region Berlin-Brandenburg als Medienstandort von nationaler und europäischer Bedeutung.

§ 3

Zuwendungsnehmer/Empfänger von Förderung

- (1) Gefördert werden können kommerzielle Rundfunk- und rundfunkähnliche Telemedienangebote entsprechend ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information in Berlin oder im Land Brandenburg.
- (2) Ein Anspruch auf Gewährung von Förderung besteht nicht.

§ 4

Förderungsfähigkeit

- (1) Förderungen können nur an förderungsbedürftige und förderungswürdige Zuwendungsnehmer für die in § 2 genannten Förderzwecke vergeben werden (Förderungsfähigkeit).
- (2) Förderungsbedürftigkeit ist gegeben, wenn die mabb an der Erfüllung des Förderzwecks ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Zuwendungsnehmer wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Maßnahme auch ohne Förderung durch die mabb umzusetzen.
- (3) Förderungswürdig sind Maßnahmen der Anbieter von kommerziellen Rundfunk- und rundfunkähnlichen Telemedienangeboten entsprechend ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information in Berlin oder im Land Brandenburg, soweit das Programm oder das Angebot in Berlin oder im Land Brandenburg hergestellt und redaktionell gestaltet wird. Der jeweilige Beitrag zu lokaler und regionaler Information bemisst sich nach Art und Umfang der Berichterstattung zum örtlichen Geschehen in Berlin oder im Land Brandenburg. Nicht förderungswürdig sind Maßnahmen, die durch Dritte im Wege der Auftragsproduktion, Themenplatzierung oder ähnliche Formen der direkten Finanzierung unterstützt werden. § 7 Absatz 7 RStV bleibt unberührt.
- (4) Förderungswürdig sind ferner nur Maßnahmen, die den anerkannten journalistischen Grundsätzen und sonstigen Vorgaben des § 10 RStV entsprechen.
- (5) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Übertragung von Rundfunk können bis zum Jahr 2020 mit maximal 70 % und bis zum Jahr 2022 mit maximal 50 % der anfallenden Kosten für die Verbreitung gefördert werden. In begründeten Ausnahmefällen ist bei bestimmten Maßnahmen eine Förderung von bis zu 100 % der Verbreitungskosten möglich.
- (6) Werden Maßnahmen für mehrere Anbieter ausgeschrieben oder von der mabb durchgeführt, soll im Hinblick auf die Ge-

währleistung einer ausgewogenen Förderung der auf einen einzelnen Anbieter entfallende Anteil an der Gesamtfördersumme 20 % nicht überschreiten.

(7) Die Förderungsfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn der Anbieter die Förderungsbedürftigkeit grob fahrlässig selbst herbeigeführt hat sowie gegen frühere Auflagen der Förderung oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche oder vertragliche Vorschriften verstoßen hat.

§ 5 Antragstellung

(1) Förderung wird grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Auf Antrag kann die mabb in einen vorfristigen Maßnahmenbeginn einwilligen. Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erwächst kein Anspruch auf Förderung. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt auf Risiko des Anbieters.

(2) Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Anbieters,
2. Beschreibung des Förderzwecks,
3. Nachweis, dass der Förderzweck ohne Gewährung von Fördermitteln nicht erreicht werden kann und eine Finanzierung aus Eigen- oder Drittmitteln nicht möglich ist,
4. Angaben zur Finanzierung des Programms oder Angebots, insbesondere Angaben darüber, welche Teile des Programms oder Angebots durch eigene Mittel bzw. durch Werbung oder Sponsoring finanziert werden und welche Teile des Programms oder Angebots als Auftragsproduktionen oder anderweitig durch Dritte finanziert werden sowie Angaben über die redaktionelle Einflussnahme Dritter auf die entsprechenden Teile des Programms oder Angebots,
5. Förderzeitraum.

(3) Im Antrag muss das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen nachgewiesen werden. Soweit der Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich ist, muss die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen glaubhaft gemacht werden. In diesem Fall ist der Nachweis bis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung nachzureichen.

§ 6 Ausschreibungsverfahren

(1) Fördermittel können maßnahmenbezogen im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vergeben werden. Die entsprechenden Ausschreibungen werden von der mabb auf der Website der mabb unter <https://www.mabb.de/foerderung/ausschreibungen.html> veröffentlicht.

(2) Die Anträge müssen fristgerecht eingereicht werden. Die in der Ausschreibung angegebenen Antragsfristen sind in der Regel Ausschlussfristen. Nach Ablauf der Frist ist eine Teilnahme an der Ausschreibung nicht mehr möglich und die Gewährung der ausgeschriebenen Fördermittel ausgeschlossen.

(3) Gibt es mehr geeignete Bewerber als verfügbare Fördermittel, trifft der Medienrat eine Auswahlentscheidung. Er berücksichtigt hierbei insbesondere den Beitrag des Programms oder Angebots zu lokaler und regionaler Information in Berlin oder im Land Brandenburg.

§ 7 Eigene Förderprojekte der mabb

(1) Eine Förderung kann auch in Gestalt von Projekten erfolgen, die teilweise oder in Ausnahmefällen vollständig von der mabb finanziert und durchgeführt werden oder die von der mabb initiiert und durchgeführt werden und die den Anbietern zur Teilnahme offen stehen.

(2) Die mabb führt derartige Förderprojekte insbesondere dann durch, wenn die Anbieter weder selbst noch in Zusammenarbeit wirtschaftlich oder organisatorisch in der Lage sind, das entsprechende Projekt eigenständig durchzuführen.

(3) Die Förderprojekte werden in geeigneter Form bekannt gemacht. Die mabb kann Antragsfristen setzen. Sofern die mabb innerhalb der Ausschreibungsfrist nicht ausreichend Anträge erhält, um das ausgeschriebene Förderprojekt den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechend betreiben zu können, kann die mabb von der Durchführung des Förderprojekts absehen oder die Projektlaufzeit verkürzen.

§ 8 Bewilligung

(1) Die Zuwendung kann als Verwaltungsakt in Form eines Zuwendungsbescheides oder in Form eines Zuwendungsvertrages gewährt werden. Zuwendungsbescheide und -verträge können vom Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht sowie mit Auflagen für den Zuwendungsnehmer versehen werden.

(2) Zuwendungsbescheide und Zuwendungsverträge haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Art und Inhalt der geförderten Maßnahmen sowie gegebenenfalls die förderfähigen Programmbestandteile,
- b) Zeitraum der Förderung.

(3) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid oder dem Zuwendungsvertrag sind nicht übertragbar und dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. Wird in der Bewilligung die konkrete Höhe der Förderung nicht festgelegt, hat diese durch einen gesonderten Bescheid innerhalb von 2 Monaten nach Bewilligung zu erfolgen.

(4) Es gelten ergänzend die ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung).

§ 9 Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Fördermittel setzt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides oder den Abschluss des Zuwendungsvertrags voraus.

(2) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bei einer Einmalzahlung nach Vorlage einer prüfbaren Rechnung und Nachweis der Zahlung. Sofern im Zuwendungsbescheid oder im Zuwendungsvertrag nicht anders bestimmt, erfolgt die Auszahlung fortlaufender Fördermittel monatlich.

§ 10 Verwendung der Förderung/ Verwendungsnachweis

(1) Die Fördermittel dürfen nur nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides bzw. des Zuwendungsvertrags verwendet werden.

(2) Der Zuwendungsnehmer hat der mabb die Verwendung der Fördermittel nachzuweisen, die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Rückzahlung von Zuwendungen

Gewährte Zuwendungen, die vom Zuwendungsnehmer nicht für den Förderzweck genutzt wurden, sind vom Zuwendungsnehmer zurückzuerstatten. Die mabb kann ausnahmsweise auf die Rückerstattung verzichten, wenn andernfalls der Förderzweck gefährdet würde.

§ 12 Beendigung der Förderung

Kommt der Zuwendungsnehmer etwaigen Mitwirkungspflichten gegenüber der mabb oder Dritten im Zusammenhang mit der Förderung auch nach zweifacher Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, kann die mabb die Förderung durch Widerruf des Zuwendungsbescheids oder Kündigung des Zuwendungsvertrags beenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien - JuSchRiL)*

Vom 14. Dezember 2018

* Diese Veröffentlichung ersetzt die Veröffentlichung der Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten im Amtsblatt Nr. 3 vom 30. Januar 2019.

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) vom 10./27. September 2002, zuletzt geändert durch den 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 1. Oktober 2016, erlässt die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgenden Jugendschutzrichtlinien:

Präambel: Grundlagen und Organisation des Jugendschutzes

1. Die Rundfunkveranstalter und die Telemedienanbieter sind bereits bei der Gestaltung ihres Angebots für die Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und sonstiger durch das Strafgesetzbuch (StGB) geschützter und in § 4 Abs. 1 JMStV in Bezug genommener Rechtsgüter verantwortlich. Gleiches gilt für die Gewährleistung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor sonstigen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden können. Die Anbieter prüfen vor der Verbreitung bzw. dem Zugänglichmachen die mögliche entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung ihres Angebots auf Kinder und Jugendliche in eigener Verantwortung, soweit sie nicht nach §§ 4, 5 Abs. 4, §§ 8 und 10 Abs. 1 JMStV an die dort genannten Bewertungen gebunden sind oder soweit nicht Richtlinien bzw. Einzelentscheidungen der Organe der Landesmedienanstalten, namentlich der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Bindungen begründen. Die Anbieter bestellen gemäß § 7 JMStV einen Jugendschutzbeauftragten, der die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes besitzt und den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes berät.
2. Die KJM entscheidet als Organ für die jeweils zuständige Landesmedienanstalt abschließend über Einzelfälle und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV. Sie wird im Bereich der Telemedien von jugendschutz.net gemäß § 18 Abs. 2 JMStV unterstützt. Die KJM arbeitet mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zusammen, insbesondere bei den Verfahren nach § 16 Satz 2 Nr. 8 JMStV i. V. m. § 21 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).
3. Die Anbieter können sich anerkannter Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle bedienen, die die vorgelegten

Angebote sowie die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen überprüfen.

4. Die nach Landesrecht zuständigen Gremien der Landesmedienanstalten stellen gemäß § 15 Abs. 2 JMStV mit den nach § 19 JMStV anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF das Benehmen beim Erlass ihrer Richtlinien und Satzungen her, da die materiell-rechtlichen Bestimmungen des JMStV für den privaten wie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die Telemedien gleichermaßen gelten. Die nach Landesrecht zuständigen Gremien der Landesmedienanstalten führen mit den nach § 19 JMStV anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch, um möglichst eine einheitliche Handhabung des Jugendschutzes im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk zu erreichen.
5. Der JMStV
 - trägt der Konvergenz im Medienbereich durch Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens in Rundfunk und Telemedien sowie der gegenseitigen Durchwirkung von Altersbewertungen Rechnung und
 - folgt dem Leitprinzip der Eigenverantwortung des Anbieters, der sich zu deren Wahrnehmung der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle unter Beibehaltung der hoheitlichen Regulierungskompetenz für einen effektiven Jugendschutz im Sinne einer „regulierten Selbstregulierung“ bedienen kann.
6. Die JuSchRiL konkretisieren die gesetzlichen Anforderungen des JMStV und liefern entsprechende Vorgaben und Handlungsanweisungen, soweit Regelungsbedarf gesehen wird. Die Regelungen sind nicht abschließend.

1. Anbieter (§ 3 Nr. 2 JMStV)

- 1.1. Es gilt der weite Anbieterbegriff. Dieser umfasst bei Telemedien namentlich den Content-Provider, den Host-Provider sowie den Access-Provider.
- 1.2. Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung, die eine Anbietereigenschaft begründen kann, kann insbesondere vermutet werden bei Personen,
 - (1.) die als Anbieter i. S. d. § 55 Abs. 1 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) bzw. § 5 des Telemediengesetzes (TMG) genannt sind,
 - (2.) auf die das Telemedium bei einer Registrierungsstelle registriert ist,
 - (3.) in deren Namen ein Social-Media-Profil betrieben wird,
 - (4.) deren Name Teil der Domain ist oder
 - (5.) die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als Vertragspartner genannt sind.

2. Unzulässige Angebote (§ 4 JMStV)

2.1. Absolut unzulässige Angebote (§ 4 Abs. 1 JMStV)

§ 4 Abs. 1 Satz 1 greift in den Nummern 1 bis 6 und 10 einzelne Bestimmungen des StGB auf. Damit ist auch ohne Verwirklichung des subjektiven Tatbestands der Strafnorm die Verbreitung und das Zugänglichmachen eines entsprechenden Angebots unzulässig und kann untersagt werden.

2.1.1. Darstellung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JMStV)

Propagandamittel stehen in einem organisatorischen Zusammenhang mit einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 StGB genannten Vereinigungen und Organisationen und sind inhaltlich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, die zentral auf der Menschenwürdegarantie, dem Demokratieprinzip und der Rechtsstaatlichkeit beruht, oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet. Erfasst sind nur nachkonstitutionelle Schriften oder Bearbeitungen und Aktualisierungen vorkonstitutioneller Schriften.

2.1.2. Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JMStV)

Kennzeichen sind verkörperte oder nichtkörperliche optische oder akustische Symbole, die als charakteristisches Erkennungszeichen der in § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 StGB bezeichneten Parteien oder Vereinigungen dienen. Erfasst sind auch diesen zum Verwechseln ähnliche Symbole.

2.1.3. Volksverhetzung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JMStV)

2.1.3.1. Teile der Bevölkerung sind mehrere - d. h. zahlenmäßig nicht mehr individuell überschaubare - Personen, wenn sie sich - nicht nur vorübergehend - durch innere oder äußere Merkmale (Rasse, Volkszugehörigkeit, Nationalität, Religion, Beruf, Sozialfunktion, sexuelle Orientierung etc.) als eine von der übrigen Bevölkerung unterscheidbare Gruppe darstellen.

2.1.3.2. Aufstacheln zum Hass ist zielgerichtetes Handeln, das dazu bestimmt ist, eine über die bloße Ablehnung oder Abneigung hinausgehende feindselige Haltung gegen Teile der Bevölkerung zu erzeugen oder zu steigern.

2.1.3.3. Aufforderungen zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen sind Aussagen, die über eine bloße Befürwortung von Haltungen bzw. Handlungen hinausgehen.

2.1.3.4. Ein Angriff auf die Menschenwürde anderer durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen ist ein Angriff auf den Kern der Persönlichkeit eines Menschen unter Missachtung insbesondere des Gleichheitsgrundsatzes, was namentlich bei seiner Darstellung als minderwertig oder beim Bestreiten seines Lebensrechts in der Gemeinschaft gegeben ist.

- 2.1.4. Kriegsverherrlichung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV)
- Ein Angebot ist zumindest dann kriegsverherrlichend, wenn es Krieg als anziehend, reizvoll, als romantisches Abenteuer oder als wertvoll oder auch nur als eine hervorragende, auf keinem anderen Gebiet zu erreichende Bewährungsprobe für sogenannte heldenhafte Tugenden und Fähigkeiten oder als einzigartige Möglichkeit, Anerkennung, Ruhm oder Auszeichnung zu gewinnen, darstellt.
- 2.1.5. Posendarstellungen Minderjähriger (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV)
- 2.1.5.1. Für die Beurteilung, ob ein/e Minderjährige/r dargestellt wird, ist unbeschadet der nachfolgenden Hinweise entweder (1.) das tatsächliche Alter oder (2.) das durch die Darstellung vermittelte Alter entscheidend.
- (1.) Soweit das tatsächliche Alter abgrenzungsrelevant ist, ist entscheidend das Alter im Zeitpunkt der Fertigung der Darstellung, nicht dasjenige im Zeitpunkt der Verbreitung und Zugänglichmachung. Eine wahrheitswidrige Bezeichnung als Volljährige/r schließt die Erfüllung des Tatbestands nicht aus.
- (2.) Soweit auf das durch die Darstellung vermittelte Alter abgestellt wird, ist die Wahrnehmung eines objektiven Betrachters entscheidend. Heranzuziehen bei der Beurteilung sind körperliche und sonstige Merkmale der Person oder Umgebung. Altersangaben sind in die Gesamtbewertung einzubeziehen. Die Darstellung Volljähriger als minderjährig, sog. Scheinminderjährigkeit, ist ebenfalls erfasst. Scheinminderjährigkeit wird angenommen, wenn das Alter mit unter 18 Jahren angegeben wird und die tatsächliche Volljährigkeit für den objektiven Betrachter aufgrund sonstiger Merkmale nicht erkennbar ist. Die zutreffende Altersangabe (ab 18 Jahre) an lediglich verborgener Stelle bzw. in nur undeutlicher Art und Weise ist unbeachtlich.
- 2.1.5.2. Geschlechtsbetont ist eine Körperhaltung, wenn die sexuelle Anmutung des Menschen in den Vordergrund gerückt wird, ohne dass die Darstellung schon pornografisch ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Geschlechtsmerkmale der dargestellten Person jeweils in den Mittelpunkt der Abbildung gerückt oder durch die eingenommene Pose der dargestellten Person deren Geschlechtsteile betont werden. Unerheblich ist, ob die dargestellte Person nackt oder auch nur teilweise unbekleidet ist.
- 2.1.5.3. Unnatürlich ist eine geschlechtsbetonte Körperhaltung insbesondere, wenn beim Betrachter der Eindruck eines sexuell anbietenden Verhaltens in einer Weise erweckt wird, die dem jeweiligen Alter der dargestellten Person nicht entspricht. Hierbei sind auch die dargestellte Situation und der konkrete Gesamteindruck der Darstellung im Einzelfall zu berücksichtigen.
- 2.1.6. Virtuelle Darstellungen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5, 9 und 10 JMStV)
- Virtuelle Darstellungen i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5, 9 und 10 JMStV, in denen die dargestellten Wesen aus Sicht eines objektiven Betrachters physisch als Menschen erscheinen, sind Darstellungen tatsächlichen Geschehens gleichgestellt.
- 2.1.7. Gewalttätigkeiten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10)
- Gewalttätigkeiten sind aggressive Handlungen, die unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen einwirken, so dass dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigt oder konkret gefährdet wird, wobei ein gegenseitiges Einvernehmen hierbei unerheblich ist.
- 2.1.8. Sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10)
- Sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren erfordern körperlichen Kontakt, der nach seiner Gesamttendenz und dem objektiven Erscheinungsbild einen Sexualbezug aufweist.
- 2.1.9. Angebote auf der Liste der jugendgefährdenden Medien der BPjM (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 JMStV)
- Eine wesentliche Inhaltsgleichheit ist insbesondere anzunehmen, wenn
- (1.) lediglich geringfügige Änderungen am indizierten Inhalt vorgenommen wurden,
- (2.) die für die Indizierungsentscheidung erheblichen Inhalte unverändert enthalten sind,
- (3.) Textpassagen oder Abbildungen sich lediglich an anderer Stelle wiederfinden oder
- (4.) nur einzelne - für die Indizierung unerhebliche - Worte oder Inhalte sowie der Titel/Untertitel verändert wurden.
- 2.2. Relativ unzulässige Angebote (§ 4 Abs. 2 JMStV)
- 2.2.1. Pornografie (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV)
- Unter Pornografie ist eine Darstellung zu verstehen, die unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und die in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet.
- 2.2.2. Offensichtlich schwere Jugendgefährdung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV)
- 2.2.2.1. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV ist eine Generalklausel und erfasst diejenigen Angebote, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu einer eigenverantwortli-

chen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

2.2.2.2. Offensichtlich ist die schwere Gefährdung, wenn sie für einen unbefangenen Beobachter bei verständiger Würdigung erkennbar ist.

2.2.3. Geschlossene Benutzergruppe (§ 4 Abs. 2 Satz 2)

2.2.3.1. Von Seiten des Anbieters ist sicherzustellen, dass Angebote i. S. d. § 4 Abs. 2 Satz 1 JMStV nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Dies ist durch zwei Schritte umzusetzen:

- (1.) durch eine Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss, und
- (2.) durch Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang.

2.2.3.2. Voraussetzung für eine verlässliche Volljährigkeitsprüfung ist die persönliche Identifizierung von natürlichen Personen inklusive der Überprüfung ihres Alters. Hierfür ist ein persönlicher Kontakt („face-to-face-Kontrolle“) mit Vergleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) erforderlich. Der persönliche Kontakt kann auch vorgelagert erfolgt sein (z. B. Eröffnung eines Bankkontos).

2.2.3.3. Die Authentifizierung hat sicherzustellen, dass nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang zu geschlossenen Benutzergruppen erhalten, und soll die Weitergabe von Zugangsdaten an unautorisierte Dritte erschweren.

2.2.3.4. Der Zugang soll in der Regel zeitlich begrenzt sein; Ausnahmeregeln etwa für Testzugänge sind nicht zulässig.

2.2.3.5. Eine Anerkennung von Systemen zur Umsetzung der geschlossenen Benutzergruppe i. S. d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV durch die KJM ist im JMStV nicht vorgesehen. Die Verantwortung hierfür liegt gemäß § 4 Abs. 2 JMStV grundsätzlich beim Anbieter.

2.3. Wesentliche inhaltliche Veränderungen (§ 4 Abs. 3 JMStV)

Die Vorschrift gilt sowohl für die Verbreitung von indizierten Telemedien als auch von indizierten Trägermedien, wenn diese die Grundlage für eine Verbreitung im Rundfunk oder in Telemedien bilden. Für wesentliche inhaltliche Veränderungen eines solchen Angebots, z. B. Schnittfassungen oder andere Bearbeitungen, gilt, dass die Verbreitungsbeschränkungen für diese Inhalte (Indizierung und Verbote nach § 4 Abs. 1 und 2 JMStV) solange bestehen bleiben, bis die BPjM durch Beschluss festgestellt hat, dass wesentliche inhaltliche Veränderungen vorgenommen wurden, also keine Inhaltsgleichheit bzw. keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit einem indizierten Angebot (mehr) vorliegt.

3. **Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 JMStV)**

3.1. Entwicklungsbeeinträchtigung (§ 5 Abs. 1 JMStV)

3.1.1. § 5 Abs. 1 JMStV bezieht sich auf das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung (§ 1 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs (SGB) - Achte Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe) und die Kinderrechte insgesamt, wie sie insbesondere auch in der UN-Kinderrechtskonvention ausgeformt sind.

3.1.2. Es ist nicht erforderlich, die Beeinträchtigung im Einzelnen nachzuweisen; es reicht bereits die Eignung eines Angebots zur Entwicklungsbeeinträchtigung einer bestimmten Altersgruppe dafür aus, dass die entsprechenden Restriktionen zu beachten sind.

3.1.3. Die Beurteilung der Beeinträchtigung hat an den schwächeren und noch nicht so entwickelten Mitgliedern der Altersgruppe zu erfolgen. Die mögliche Wirkung auf bereits gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche ist angemessen zu berücksichtigen.

3.1.4. Eine Beeinträchtigung umfasst sowohl Hemmungen als auch Störungen der Entwicklung sowie Schädigungen der Kinder oder Jugendlichen. Dabei werden eine individuelle (Eigenverantwortlichkeit) und eine soziale (Gemeinschaftsfähigkeit) Komponente angesprochen.

3.1.5. Eigenverantwortlichkeit umfasst die soziale Reife und die Fähigkeit zu sozialem Kontakt. Beeinträchtigungen durch Ängstigungen und andere psychische Destabilisierungen und die Förderung von Verhaltensmustern, die zu körperlichen oder seelischen Verletzungen führen können, sind zu vermeiden.

3.1.6. Gemeinschaftsfähigkeit als Erziehungsziel umfasst Solidarität, Anteilnahme und gegenseitigen Respekt, insbesondere im Hinblick auf übermäßige Individualisierung und Entsolidarisierung.

3.1.7. Die Entwicklungsbeeinträchtigung umfasst nicht nur die Unversehrtheit des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls von Kindern und Jugendlichen, sondern auch die der Persönlichkeit mit ihrem Sozialbezug. Die Beeinträchtigung der Erziehung soll einbezogen werden.

3.2. Zeitgrenzen für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 JMStV)

3.2.1. Der Anbieter ist für die Wahl des Zeitpunkts, in dem Angebote im Sinne von § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV verbreitet oder zugänglich gemacht werden, verantwortlich.

3.2.2. Die Zeitgrenzen sind für die gesamte Dauer des Angebots einzuhalten.

- 3.2.3. Ein Anbieter hat seiner Pflicht aus § 5 Abs. 1 JMStV i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV bzw. § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV jedenfalls dann Rechnung getragen, wenn er Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, nur zwischen 20 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich macht.
- 3.3. Technische Mittel (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JMStV)
- 3.3.1. Unter technischen Mitteln i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JMStV versteht man Mittel im Rundfunk und in Telemedien, die von ihrer Wirksamkeit den Zeitgrenzen des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV gleichzusetzen sind. Der JMStV nennt ausdrücklich zwei Beispiele für ein technisches Mittel: für den Bereich des Rundfunks die Vorsperre (§ 9 Abs. 2 JMStV) und für den Bereich der Telemedien das Versehen des Telemedienangebotes mit einer Alterskennzeichnung, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen ausgelesen werden kann (§ 11 Abs. 1 und 2 JMStV).
- 3.3.2. Das Versehen des Telemedienangebotes mit einer Alterskennzeichnung stellt nur dann eine Möglichkeit nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JMStV dar, wenn von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle mindestens ein Jugendschutzprogramm als geeignet i. S. d. § 11 Abs. 1 und 2 JMStV beurteilt wurde und Nutzern zur Verfügung steht.
- 3.3.3. Eine ordnungsgemäße Alterskennzeichnung liegt vor, wenn sie technisch korrekt implementiert und die entsprechende Altersstufe zutreffend erfasst wird.
- 3.3.4. Für das Vorliegen eines technischen oder sonstigen Mittels i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JMStV liegt die Verantwortung gemäß § 5 JMStV ausschließlich beim Anbieter.
- 3.4. Berechtigtes Interesse (§ 5 Abs. 6 JMStV)
- 3.4.1. Bei einer Nachrichtensendung handelt es sich regelmäßig um ein nicht-fiktionales Format, dessen inhaltlicher Schwerpunkt die um Objektivität bemühte Unterrichtung über tagesaktuelles, gesellschaftlich relevantes Geschehen ist und das der Information und Meinungsbildung dienen soll.
- 3.4.2. Bei einer Sendung zum politischen Zeitgeschehen handelt es sich regelmäßig um ein nicht-fiktionales Format, dessen inhaltlicher Schwerpunkt die um Objektivität bemühte Unterrichtung über gegenwärtiges, gesellschaftlich relevantes Geschehen ist und das der Information und Meinungsbildung dienen soll. Sendungen zur politischen Zeitgeschichte sind nicht von § 5 Abs. 6 JMStV umfasst.
- 3.4.3. Ein berechtigtes Interesse i. S. d. § 5 Abs. 6 JMStV gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung liegt vor, wenn ein hohes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit wegen der Bedeutung der
- Nachricht besteht und dieses nicht von Bild- und Tonmaterial erfüllt werden kann, das unter Jugendschutzgesichtspunkten unbedenklich ist. Kein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn eine reißerische Darstellung vorliegt, die beeinträchtigende Inhalte hervorhebt, primär auf den Voyeurismus des Zuschauers abzielt und nur am Rande der Information dient. Es hat eine Gesamtabwägung zwischen den Rechtsgütern der Rundfunk- bzw. Informationsfreiheit und des Jugendschutzes zu erfolgen.
- 3.5. Vertrieb periodischer Druckerzeugnisse (§ 5 Abs. 7 JMStV)
- Eine elektronische Ausgabe von einem periodischen Druckerzeugnis (e-paper) ist inhaltlich mit dem Offline-Druckerzeugnis identisch. Werden redaktionelle Änderungen vorgenommen oder weitere Inhalte ergänzt, handelt es sich nicht um den geschützten, eng gefassten Bereich des Vertriebs elektronischer Ausgaben von Druckerzeugnissen i. S. d. § 5 Abs. 7 JMStV.
- 4. Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping (§ 6 JMStV)**
- Für Werbung in Rundfunk und in Telemedien gelten auch die sonstigen Bestimmungen des JMStV (insbesondere die §§ 4 und 5) und die Bestimmungen des RStV.
- 4.1. § 6 JMStV liegt ein weiter Werbegriff zugrunde. Dieser umfasst nicht nur Wirtschaftswerbung, sondern auch die Bewerbung solcher Inhalte, die nicht mit Gewinnerzielungsabsicht verbreitet werden, sowie Werbung, für die der Werbende keine Gegenleistung erhält.
- 4.2. Indizierte Angebote i. S. d. § 6 Abs. 1 JMStV sind Träger- und Telemedien.
- 4.3. Werbung, die sich nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 JMStV an Kinder oder Jugendliche richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn sie direkte Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen enthält, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzt. Ihnen sind solche Kaufaufforderungen gleichzustellen, die lediglich eine Umschreibung direkter Kaufaufforderungen enthalten. Ein ausdrücklicher Aufruf und eine ausschließliche Ausrichtung auf Kinder und Jugendliche sind nicht notwendig.
- Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit werden bei Kindern stets vermutet. Bei der Beurteilung des Ausnutzens der Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit von Jugendlichen ist u. a. auf die Gesamtbewertung des Angebots sowie auf das zugrunde liegende Geschäftsmodell abzustellen.
- 4.4. Unter Inhalt i. S. d. § 6 Abs. 3 JMStV sind Produkte und Dienstleistungen und deren Darstellung zu verstehen. Dabei sind insbesondere die bildliche Illustration und die Werbeaussagen zu berücksichtigen.

4.5 Werbung, die sich nach § 6 Abs. 4 JMStV auch an Kinder richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn

- (1.) sie einen Vortrag über besondere Vorteile oder Eigenarten des Produktes enthält, die nicht dem Erfahrungshorizont der Kinder entsprechen;
- (2.) sie für Produkte, die selbst Gegenstand von Kinderangeboten sind, vor oder nach einer Sendung in einem Werbeblock geschaltet wird;
- (3.) sie vor oder nach dem Werbeblock prägende Elemente enthält, die auch Bestandteil der Kindersendung sind.

4.6 Werbung, die sich nach § 6 Abs. 4 JMStV auch an Kinder richtet, kann insbesondere unzulässig sein, wenn

- (1.) für das Betrachten von Werbung ein Vorteil gewährt wird;
- (2.) für eine Verknüpfung von Profilen mit einer anderen Plattform geworben wird.

4.7 Werbung, die sich nach § 6 Abs. 4 JMStV auch an Kinder oder Jugendliche richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn

- (1.) sie strafbare Handlungen oder sonstiges Fehlverhalten, durch das Personen gefährdet sind oder ihnen geschadet werden kann, als nachahmenswert oder billigenswert darstellt;
- (2.) sie aleatorische Werbemittel (z. B. Gratisverlosungen, Preisausschreiben und -rätsel u. Ä.) in einer Art und Weise einsetzt, die geeignet ist, die Umworbenen irrezuführen, durch übermäßige Vorteile anzulocken oder deren Spielleidenschaft auszunutzen.

4.8 Die Prüfung von § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JMStV geht der Generalklausel des § 6 Abs. 4 JMStV grundsätzlich vor. Beeinträchtigungen, die von § 6 Abs. 2 JMStV nicht umfasst sind, sollen von § 6 Abs. 4 JMStV erfasst werden.

5. Jugenschutzbeauftragte (§ 7 JMStV)

Anbieter von Rundfunk und Telemedien müssen nach § 7 JMStV einen Jugenschutzbeauftragten benennen. Weitere Hinweise auf die Voraussetzungen an die Anbieter und die Qualifikationen der Jugenschutzbeauftragten in Ergänzung zu den folgenden Punkten finden sich in der „Rechtsauffassung der KJM zu § 7 JMStV“ in der jeweils aktuellen Fassung.

5.1. Voraussetzungen der Bestellung und wesentliche Informationen (§ 7 Abs. 1 JMStV)

5.1.1. Geschäftsmäßigkeit des Anbieters

Geschäftsmäßig ist ein Anbieter, wenn er Telemedien aufgrund einer nachhaltigen Tätigkeit mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht zugänglich macht. Als nach-

haltig ist eine Tätigkeit anzusehen, wenn sie fortgesetzt und planmäßig auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet ist und sich nicht auf einen Einzelfall beschränkt, also nicht rein privat und nur bei Gelegenheit erfolgt. Entgeltlichkeit des Angebots ist keine Voraussetzung.

5.1.2. Allgemeine Zugänglichkeit von Telemedien

Allgemein zugänglich ist ein Telemedium, wenn seine Aufrufbarkeit nicht nur auf einen bestimmten Nutzerkreis beschränkt ist. Entgeltlichkeit und Anmeldepflicht sind keine rechtlich erheblichen Merkmale.

5.1.3. Wesentliche Informationen über den Jugenschutzbeauftragten

Die wesentlichen Informationen über den Jugenschutzbeauftragten beinhalten jedenfalls den Vor- und Nachnamen - im Falle einer juristischen Person den Vor- und Nachnamen einer für diese tätigen natürlichen Person - sowie Angaben zur schnellen elektronischen Kontaktaufnahme, wie etwa eine E-Mail-Adresse.

5.1.4. Erkennbarkeit, Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der wesentlichen Informationen über den Jugenschutzbeauftragten

Die Informationen müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein, d. h. die Nutzer müssen sie zu jeder Zeit und ohne großen Aufwand auffinden und wahrnehmen können.

5.1.4.1. Leicht erkennbar sind die Informationen, wenn sie einfach, also verständlich und ohne langes Suchen, wahrnehmbar sind.

5.1.4.2. Unmittelbar erreichbar sind die Informationen, wenn unentgeltlich und ohne wesentliche Zwischenschritte von jeder einzelnen Seite eines mehrseitigen Angebots auf sie zugegriffen werden kann.

5.1.4.3. Ständig verfügbar sind die Informationen, wenn sie dauerhaft, d. h. ohne Unterbrechung, in aktueller Form abrufbar sind.

5.2. Delegation auf eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle (§ 7 Abs. 2 JMStV)

Nimmt eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die Funktion des Jugenschutzbeauftragten gemäß § 7 Abs. 2 JMStV wahr, hat sie sicherzustellen, dass sie die Anforderung des § 7 Abs. 3 bis 5 JMStV insoweit erfüllt.

6. Festlegung der Sendezeit (§ 8 JMStV)

Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für Fernsehen als auch für Hörfunk, soweit nicht etwas anderes formuliert ist.

- 6.1. Festlegung der Sendezeit für Fernsehsendungen und -serien (§ 8 Abs. 1 JMStV)
- 6.1.1. Für Fernsehsendungen, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Trägermedien sind, für die bereits eine Alterskennzeichnung nach § 14 Abs. 2 JuSchG vorliegt, gilt die Vermutung des § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 i. V. m. Abs. 4 JMStV.
- 6.1.2. Die Verpflichtung des Anbieters nach § 5 Abs. 1 Satz 1 JMStV, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen üblicherweise Angebote nicht wahrnehmen, die geeignet sind, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, bleibt unberührt.
- 6.1.3. Für Fernsehsendungen, auf die das JuSchG keine Anwendung findet, sowie für Filme, die keine Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 JuSchG haben, ergeben sich weiter Sendezeitbeschränkungen im Einzelfall, wenn sie einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle - in der Regel im Rahmen von Vorlageselbstverpflichtungen - zur Altersprüfung vorab vorgelegt wurden.
- 6.1.4. Der Anbieter soll bei Fernsehsendungen, die aufgrund ihres fortlaufenden Geschehens oder der durchgängig auftretenden Charaktere (Serien) besondere Wirkungen haben, die Sendezeit für alle Einzelfolgen einer Serie so wählen, dass alle Einzelfolgen ohne Beanstandung zu dieser Zeit gesendet werden könnten.
- 6.1.5. Bei einer Folge einer Fernsehserie sind Maßnahmen der KJM bei einem von der KJM festgestellten Verstoß des Anbieters gegen die Bestimmungen des JMStV nach § 20 Abs. 3 JMStV nur dann unzulässig, wenn der Anbieter nachweist, dass er die konkrete Folge der Serie vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat sowie wenn die Entscheidung oder die Unterlassung der Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nicht die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bewertungen der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zu anderen Folgen dieser Fernsehserie werden - soweit geeignet - bei der Entscheidung der KJM einbezogen.
- 6.2. Festlegung der Sendezeit für sonstige Sendeformate (§ 8 Abs. 2 JMStV)
- 6.2.1. Maßstab ist die Beeinträchtigung der Entwicklung und Erziehung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- 6.2.2. Die Regelung erfasst sowohl aufgezeichnete als auch live ausgestrahlte Sendeformate sowie Mischformen aus beiden Formaten.
- 6.2.3. Zu erfolgen hat eine Gesamtbewertung des Sendeformats, wobei insbesondere die Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung und Präsentation in ihrer Wirkung auf Kinder und Jugendliche zu bedenken ist. Dabei soll eine möglichst konkrete Gefahrenprognose vorgenommen werden. Die hier aufgezählten Kriterien ermöglichen eine Beurteilung über die Wirkung von Einzelsequenzen hinaus. Auch die Rückwirkung der vom Veranstalter zu verantwortenden Aufbereitung in anderen Medienarten wie Printmedien oder Internet auf die Rezeption einer Sendung kann für eine derartige Gesamtbewertung Bedeutung gewinnen.
- 7. Ausnahmeregelungen (§ 9 Abs. 1 JMStV)**
- 7.1. Ein Abweichen von der Vermutung des § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 JMStV ist nur zulässig, wenn vor der Ausstrahlung des Angebots eine Ausnahme gemäß § 9 Abs. 1 JMStV gestattet worden ist. Über die Ausnahme im Einzelfall wird auf den jeweiligen Antrag des Anbieters durch die zuständige Landesmedienanstalt auf der Grundlage der bindenden Entscheidung der KJM oder durch eine von dieser anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle entschieden.
- 7.2. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist auch erforderlich, wenn die Freigabeentscheidung der obersten Landesbehörde nach § 14 JuSchG mehr als zehn Jahre zurückliegt.
- 7.3. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist auch erforderlich, wenn der zu sendende Film nicht identisch ist mit der von der obersten Landesbehörde freigegebenen Fassung, der zur Entwicklungsbeeinträchtigung geeignete Inhalt aber im Wesentlichen übereinstimmt.
- 7.4. Allgemein zugelassen werden folgende Ausnahmen:
- (1.) Filme, die vor 1970 nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) von der obersten Landesbehörde mit „Freigegeben ab 16 Jahren“ gekennzeichnet worden sind und deren Bewertung auf der Darstellung des Verhältnisses der Geschlechter zueinander beruht, können ab 6.00 Uhr gesendet werden; dies gilt nicht, wenn der Film zugleich durch Darstellungen von Sexualität oder Gewalt geprägt ist.
- (2.) Filme, die nach dem JÖSchG oder dem JuSchG von der obersten Landesbehörde mit „Freigegeben ab 16 Jahren“ gekennzeichnet worden sind und deren Bewertung länger als zehn Jahre zurückliegt, können ab 20.00 Uhr gesendet werden, wenn deren Bewertung auf der Darstellung des Verhältnisses der Geschlechter zueinander beruht; dies gilt nicht, wenn der Film zugleich durch Darstellungen von Sexualität oder Gewalt geprägt ist.

(3.) Macht der Rundfunkveranstalter hiervon Gebrauch, hat er durch organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die Bewertung sachkundig begründet und dokumentiert wird; auf Verlangen ist die Bewertung vorzulegen.

7.5. Im Übrigen sind Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall zu beantragen. Der Rundfunkveranstalter hat im Antrag anzugeben, zu welcher Sendezeit der Film gesendet werden soll. Ausnahmen im Einzelfall werden in der Regel für die Sendezeiten ab 6.00 Uhr, ab 20.00 Uhr oder ab 22.00 Uhr gestattet.

7.6. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall, die bei der zuständigen Landesmedienanstalt gestellt werden, sind schriftlich zu stellen, mit einer eindeutigen Identifizierung des Films, der Angabe der Sendezeit und einer Begründung; beizufügen ist das Schnittprotokoll, falls der Film geschnitten wurde.

7.7. Die KJM bezieht in ihre Entscheidung ein:

(1.) den Jugendscheid der obersten Landesbehörde, von dem abgewichen werden soll, mit vollständiger Begründung,

(2.) eine vom Veranstalter zu stellende Kopie des Filmes, wenn dies für die Entscheidung erforderlich ist.

7.8. Im Falle der Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung kann der Veranstalter für einen Film in wesentlich geänderter Fassung oder bei wesentlich geänderten Umständen und Erkenntnissen erneut eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

8. Kenntlichmachung (§ 10 Abs. 2 JMStV)

8.1. Alle Sendungen, die gemäß § 5 Abs. 4 JMStV nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, sind kenntlich zu machen. Dies gilt auch für nicht vorgesperrte Sendungen im digitalen Fernsehen.

8.2. Der Verpflichtung aus § 10 Abs. 2 JMStV wird durch eine akustische Ankündigung gemäß den folgenden Ziffern 8.3 und 8.4 zu Beginn der Sendung entsprochen. Dies gilt auch für nicht vorgesperrte Sendungen im digitalen Fernsehen.

8.3. Die akustische Ankündigung von Sendungen, die nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, lautet: „Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 16 Jahren nicht geeignet.“

8.4. Die akustische Ankündigung von Sendungen, die nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, lautet: „Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 18 Jahren nicht geeignet.“

9. Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV)

Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1

Nr. 1 JMStV auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Näheres regeln die „Kriterien für die Eignungsanforderungen nach § 11 Abs. 3 JMStV für Jugendschutzprogramme“ der KJM in der jeweils aktuellen Fassung. Die Beurteilung der Eignung obliegt den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle. Dabei haben diese die genannten Kriterien der KJM zugrunde zu legen.

10. Kennzeichnungspflicht (§ 12 JMStV)

Auf die Kennzeichnung nach dem JuSchG für die jeweilige Altersstufe muss in Telemedien deutlich, d. h. ohne weitere Zugriffsschritte erkennbar, hingewiesen werden. Dem hat Genüge getan, wer ein nach § 12 Abs. 2 JuSchG entsprechendes Zeichen verwendet.

11. Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle (§ 19a JMStV)

11.1. Die vorliegenden Richtlinien sind bei der Prüfpraxis der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zu beachten.

11.2. Beschwerden über die bei diesen Einrichtungen angeschlossenen Anbieter sind ohne schuldhaftes Verzögern zu bearbeiten. Dies schließt ein, dass sie grundsätzlich vor zeitgleich eingegangenen Beschwerden über andere Anbieter bearbeitet werden.

12. Vorlagefähigkeit (§ 20 JMStV)

12.1. Grundsätzlich ist von einer Vorlagefähigkeit auszugehen.

12.2. Bei der Beurteilung der Vorlagefähigkeit einer Sendung ist auf die Aktualität des jeweiligen Geschehens im Einzelfall abzustellen.

12.3. Die Vorlagefähigkeit kann sich auch nur auf einen Teil der Sendung beziehen.

12.4. Regelmäßig nicht vorlagefähig sind Live-Sendungen und Einspielungen aktueller Geschehnisse, beispielsweise in Nachrichtensendungen, die jeweils keiner anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle vor Ausstrahlung hätten vorgelegt werden können, ohne die Ausstrahlung wegen Zeitablaufs überflüssig zu machen.

Die Richtlinien treten am Ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten diesen zugestimmt haben und die Richtlinien in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder veröffentlicht sind. Der/die ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg - Entschädigungsregelung Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg -

Vom 21. November 2018

Auf Vorschlag des Vorstandes der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg hat die Vertreterversammlung gemäß § 41 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) die nachstehende

Entschädigungsregelung Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse erhalten nach näherer Bestimmung dieser Entschädigungsregelung:

1. Pauschbetrag für den Zeitaufwand pro Kalendertag einer Sitzung (§ 41 Absatz 3 SGB IV),
2. Erstattung von baren Auslagen (§ 41 Absatz 1 SGB IV),
3. Ersatz des Verdienstausfalles (§ 41 Absatz 2 SGB IV).

(2) Auf die nach dieser Entschädigungsregelung zu erbringenden Leistungen werden vergleichbare Leistungen angerechnet, auf die gegen Dritte wegen der nach dieser Regelung zu entschädigenden Tätigkeit Ansprüche bestehen.

**§ 2
Pauschbetrag für Zeitaufwand**

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder - im Vertretungsfall deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter - für jeden Kalendertag einer Sitzung als Pauschbetrag für Zeitaufwand (§ 41 Absatz 3 Satz 1 SGB IV) einen Betrag von 70,00 EUR (Sitzungsgeld).

(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen der Organe erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses für jeden Kalendertag einer Sitzung als Pauschbetrag für Zeitaufwand (§ 41 Absatz 3 Satz 1 SGB IV) einen Betrag von 140,00 EUR (Sitzungsgeld).

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen von Selbstverwaltungsorganen, denen sie nicht angehören, erhalten die Angehörigen der Vertreterversammlung bzw. des Vorstandes für jeden Kalen-

dertag einer Sitzung Sitzungsgeld nach Absatz 1, sofern sie zur Sitzung durch die jeweilige Vorsitzende/den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich eingeladen sind.

(4) Bei mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird der Pauschbetrag nur einmal gezahlt.

(5) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane erhalten für die Tätigkeit außerhalb der Sitzungen die nachstehenden Pauschbeträge für Zeitaufwand:

1. Vorsitzende/Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung: 140,00 EUR monatlich,
2. Vorsitzende/Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes: 420,00 EUR monatlich.

Die Pauschbeträge sind vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

**§ 3
Erstattung von baren Auslagen**

(1) Bei Reisen, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Mitglieds von Selbstverwaltungsorganen oder Ausschüssen erforderlich sind oder sonst durch Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans oder Ausschusses durchgeführt werden, erfolgt die Erstattung der baren Auslagen einschließlich der Nebenkosten nach Maßgabe des vom Land Brandenburg für seine Bediensteten erlassenen oder für anwendbar erklärten Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, ferner nach Maßgabe der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (soweit in den nachstehenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist).

(2) Dienstreisende haben Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes verursachten Mehraufwendungen.

(3) Dienstreisenden wird ein Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gewährt. Erreicht die Dauer der Dienstreise während eines Kalendertages nicht acht Stunden, so steht nur ein halbes Tagegeld nach Satz 1 zu, in allen anderen Fällen ein volles Tagegeld. Wird des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 Prozent, für das Mittag- und das Abendessen um je 40 Prozent des vollen Tagegeldes gekürzt.

(4) Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet.

1. Kilometergeld: Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenschädigung nach § 5 Absatz 2 BRKG abgegolten (zz. 0,30 Euro/km).

2. Flugkosten: die Hin- und Rückflugkarte. Bei Flügen sind grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen anzusehen.

3. Bahnkarten

- a) Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse,
- b) Aufpreise und Zuschläge für Züge,
- c) Reservierungsentgelte,
- d) Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge.

4. Kosten für Fahrten von und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten

- a) öffentlicher Nahverkehr,
- b) Zubringer zum Flugplatz,
- c) Taxi,
- d) Gepäckkosten - Gepäckaufbewahrung,
- e) Post- und Telekommunikationskosten,
- f) Parkplatz- und Garagenkosten,
- g) sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.

(5) Bei mehrtägigen Reisen im Interesse des Verbandes wird ein Übernachtungsgeld nach § 7 BRKG in der jeweils für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer geltenden Höhe gezahlt. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

In den in § 7 Absatz 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

(6) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe erhalten für Auslagen außerhalb von Sitzungen die nachstehenden Pauschbeträge:

1. Vorsitzende/Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung: 21,00 Euro monatlich,
2. Vorsitzende/Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes: 41,00 Euro monatlich.

Die Pauschbeträge sind vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

(7) Den anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane werden notwendige und angemessene Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet. Sie sind durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Soweit der Nachweis nur unter erheblichem Aufwand zu erbringen ist, genügt die Glaubhaftmachung durch schriftliche Einzelaufstellung.

§ 4

Ersatz des Verdienstaufalles

Der Ersatz von entgangenem regelmäßigem Bruttoverdienst und die Erstattung der den Arbeitnehmeranteil übersteigenden

Beiträge zur Sozialversicherung richtet sich nach § 41 Absatz 2 SGB IV.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Entschädigungsregelung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg vom 7. Juni 2000, zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg vom 4. April 2001, außer Kraft.

Für die Vertreterversammlung
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Der Vorsitzende

Sven Wolfram

Genehmigung

Die vorstehende Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg - Entschädigungsregelung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg - vom 21. November 2018 wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genehmigt.

Potsdam, 15. März 2019
Az.: 26-5122/A0001/V001

Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg

Im Auftrag
Schattschneider

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

**Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2019
der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel**

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel
Vom 2. April 2019

Die Sitzung 1/2019 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel findet statt am:

**Dienstag, dem 30. April 2019 um 16.00 Uhr
in den Ruppiner Kliniken,
Fehrbelliner Straße 38, 16816 Neuruppin,
Festsaal im 1. OG des Hauptgebäudes (Haus I).**

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung

TOP 3: Protokollkontrolle der Regionalversammlung 1/2018 vom 21. November 2018

TOP 4: Fragen der Einwohner zu Inhalten der Tagesordnung

TOP 5: Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“

- Informationen zu dem Genehmigungsverfahren

TOP 6: Regionalplan Prignitz-Oberhavel

- Regionale Aufgaben aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR)

- Abstimmungen mit den Kommunen
- Aufstellungsbeschluss (**Beschluss 1/2019**)

TOP 7: Regionales Energiemanagement 2017 - 2019

- Informationen zum Sachstand
- Antrag auf Verlängerung des Energiemanagements bis Ende 2021 (**Beschluss 2/2019**)
- Antrag auf Evaluation und Überarbeitung des Energiekonzeptes (**Beschluss 3/2019**)

TOP 8: Wahl des Vorsitzenden der Regionalversammlung und seiner Stellvertreter

TOP 9: Behandlung von Anträgen und Fragen (bei Bedarf)

TOP 10: Information/Sonstiges

TOP 11: Nicht-öffentlicher Teil der Sitzung

- Protokollkontrolle
- Informationen zu laufenden Klage- und Genehmigungsverfahren

Die Beschlussvorlagen liegen vom 23. April 2019 bis zum 30. April 2019 in der Regionalen Planungsstelle (Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Fragen zu den Inhalten der Tagesordnung sind bis Donnerstag, dem 25. April 2019 bei der Regionalen Planungsstelle (beteiligung@prignitz-oberhavel.de) schriftlich einzureichen.

Neuruppin, den 2. April 2019

Ludger Weskamp
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der

LPG Tierproduktion „Zukunft“ Kienberg, Tiezower Straße 17, 14641 Börnicke

vertreten durch die Liquidatoren Frau Roswitha Paetz und Herrn Alexander Schmunk

wurde am 7. Dezember 2018 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 GesO nach Verteilung

eingestellt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10-12, 14469 Potsdam einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich. Die sofortige Beschwerde ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen

Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Potsdam, 35 N 6/91

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Die Ehegatten Ulrich Thorhauer, geb. am 03. Mai 1960 in Magdeburg, wohnhaft in 03222 Lübbenau/Spreewald, Dr. A.-Schweitzer-Straße 45 und Antje Thorhauer, geb. Klann, geb. am 15. November 1984 in Cottbus, wohnhaft 03222 Lübbenau/Spreewald, Werner-Seelenbinder-Straße 8 haben durch Vertrag der Notarin Christina Grafe in Lübbenau/Spreewald vom 21.08.2018 Urk. Nr.: 469/18 Gütertrennung vereinbart. GR 33 - eingetragen am 05.02.2019.

Die Ehegatten Nicole Petrauschke, geborene Mittag, geb. am 10. März 1984 in Altdöbern, wohnhaft in 03222 Lübbenau/Spreewald, Am Burjauer 10 und Alexander Petrauschke, geb. am 14. Februar 1981 in Altdöbern, wohnhaft Am Burjauer 10, 03222 Lübbenau/Spreewald haben durch Vertrag der Notarin Christina Grafe in Lübbenau/Spreewald vom 24. Januar 2019 Urk. Nr.: 44/19, jeweils den Ausschluss gemäß § 1561 Abs. 2 BGB vereinbart.

GR 34 - eingetragen am 05.02.2019.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Ruhland

Im Amt Ruhland (Land Brandenburg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz) ist die Stelle

des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin

ab dem 01.01.2020 neu zu besetzen.

Zum Amt Ruhland mit ca. 7.200 Einwohnern gehören die Gemeinden Grünewald mit Gemeindeteil Sella, Guteborn, Hermsdorf mit Gemeindeteil Lipsa und Ortsteil Jannowitz, Hohenbocka, Stadt Ruhland mit Gemeindeteil Arnsdorf sowie die Gemeinde Schwarzbach mit Gemeindeteil Biehlen.

Der/die Amtsdirektor/-in wird vom Amtsausschuss für die Dauer von 8 Jahren gewählt, die Einstufung erfolgt gemäß § 3 Kommunalbesoldungsverordnung.

Der/die Bewerber/-in muss die Voraussetzungen für die Wahl zum Amtsdirektor/zur Amtsdirektorin und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß des Landesbeamtengesetzes für das Land Brandenburg i. V. m. dem Beamtenstatusgesetz erfüllen sowie die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Der künftige Amtsdirektor/die künftige Amtsdirektorin soll über Führungs- und Leitungserfahrung vorzugsweise im kommunalen Bereich sowie über Sach- und Verwaltungskennnisse für die Arbeit in der Kommunalverwaltung verfügen.

Für die Stelle des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit gesucht, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll zusammen zu arbeiten, die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert zu führen und die Mitarbeiter zu motivieren und anzuleiten.

Der/die Bewerber/-in soll im Besitz eines Führerscheins Klasse B sein.

Auf § 12 Abs. 1 i. V. m. § 59 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) wird hingewiesen.

Es wird erwartet, dass der/die für das Amt bestätigte Bewerber/-in den Hauptwohnsitz so wählt, dass die beschriebenen Aufgaben erfüllt und die erwartete Zusammenarbeit zum Wohle des Amtes Ruhland ungehindert gestaltet und ausgeübt werden können. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis, aktuelles Führungszeugnis sowie gegebenenfalls Referenzen) sind schriftlich bis zum 3. Juni 2019 an das

Amt Ruhland
Vorsitzender des Amtsausschusses
Rudolf-Breitscheid-Straße 4
01945 Ruhland

mit den Kennwort „Amtsdirektor/-in“ zu richten.

Bewerbungen von behinderten Bewerber/-innen sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte bzw. gleichgestellt behinderte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden vom Amt Ruhland nicht übernommen.

Sollte die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht sein, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Hinweis:

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Ruhland zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht bzw. vernichtet.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Falkenhagener Kultur- und Kunstverein e. V.“, Friedrich-Engels-Straße 13, 15306 Falkenhagen (Mark), ist zum 31.12.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehenden Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Frau Maria Mallé
Kienbergstraße 20
12685 Berlin

Frau Evelyn Fritz
Gelnitzstraße 13
12555 Berlin

Der Verein „Gemeinschaft Helfen e. V.“, Feuerweg 5, 15328 Golzow, (VR 6432FF) wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2019 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei einem der nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Andreas Malchert
Lehderstraße 62 B
13086 Berlin

Frau Simona Voß, geb. Zippel
Doßstraße 7
12621 Berlin

Frau Nora Beschorner, geb. Hempel
Lehderstraße 62 B
13086 Berlin

Frau Steffie Radloff, geb. Grapentin
Crivitzer Straße 28
13059 Berlin

Der Verein „Verbraucherforum-Schorfheide e. V.“, VR 6201, Rudolf-Breitscheid-Straße 2, 16225 Eberswalde, ist zum 01.03.2019 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.02.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Herr Andre Reinisch
Steinfurter Ring 37
16244 Schorfheide

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.